

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-77/007-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Kühnel		13222	15. September 2009

Betrifft
Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2009
Ltg.-**357/L-25-2009**
R- u. V-Ausschuss

(1) Allgemeiner Teil:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,
8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungsfreistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

Während nach dem B-VG ein Informationsrecht jedenfalls normiert werden muss, muss ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund nur dann zwingend vorgesehen werden, wenn es sich nicht um Behörden zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und um Behörden handelt, die aufgrund von EU-Recht weisungsfrei zu stellen sind.

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden sind gemäß § 11 Abs. 1 des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2620, in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Ein Aufsichtsrecht in Form eines Informationsrechts der Landesregierung als dem zuständigen obersten Organ ist derzeit im NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz nicht normiert.

Die Möglichkeit der Abberufung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch die Landesregierung besteht derzeit nicht.

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, werden mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind diese notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Darüber hinaus wird für den Fall der Abberufung eines Mitgliedes einer weisungsfreien Behörde dessen Nachbesetzung geregelt.

Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz zur Regelung dieses Gegenstandes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 4 neu):

Gemäß den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, wird im neuen Abs. 4 ein Recht der Landesregierung zur Abberufung der weisungsfreien Organe (Leistungsfeststellungskommission und Leistungsfeststellungsoberkommission sowie Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission) bzw. deren Mitglieder aus wichtigem Grund normiert.

Zu Z. 2 (10 Abs. 3):

Hier wird auch für den Fall der Abberufung eines Mitgliedes der weisungsfreien Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden dessen Nachbesetzung angeordnet.

Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 2 neu):

Gemäß den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, wird der im § 11 Abs. 1 bereits normierten Weisungsfreiheit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden ein Informationsrecht der Landesregierung als dem zuständigen obersten Organ gegenüber gestellt. Die sich aus Art. 20 Abs. 3 B-VG ergebende Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

Die Änderungen sollen mit Kundmachung in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann